

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/67/0

Vorlagen-Nummer

2671/2020

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Götterbäume Gocher Straße - Bürgereingabe nach § 24 GO

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	03.09.2020

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes dankt der Petentin für ihre Eingabe.
Die Fällung der Götterbäume wird abgelehnt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Die Anwohnerin der Gocher Straße beantragt die Entfernung der Götterbäume, da ihre Tochter und ihr Mann allergiebedingt regelmäßig gesundheitliche Beschwerden während der Blütezeit der Bäume haben. Sie fordert eine alternative Bepflanzung der Baumbeete.

Der Götterbaum (*Ailanthus altissima*) gilt als sehr trockenheitsverträglich, wärmeliebend, salztolerant, anspruchslos und besonders stadtklimafest. Außerdem ist er in Blüte eine beliebte Bienenweide. Diese Eigenschaften qualifizieren ihn als für den Straßenstandort geeignet. Wie die Petentin bereits erwähnt, wurde die Art jedoch durch ihre starke Ausbreitungstendenz als sehr invasiv eingestuft, weshalb von neuen Pflanzungen des Götterbaumes mittlerweile abgesehen wird.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit hat in der Rechtsprechung einen sehr hohen Stellenwert. Dabei stellen Allergiker eine Gruppe mit einem erhöhten Schutzbedürfnis dar, auch weil es sich um eine außerordentlich große Bevölkerungsgruppe mit einem hohen Anteil Kinder handelt. Bei Pollenflug kann jedoch von den Betroffenen erwartet werden, dass sie sich bis zu einem gewissen Grad selbst schützen. Insofern können Heuschnupfen-Patienten zur Linderung ihrer Allergie nicht die Fällung von benachbarten Birken verlangen. Der Selbstschutz kann z.B. durch die Anbringung von Pollenschutzgittern an Fenstern erfolgen.

Einem Urteil des Landgerichts Frankfurt / Main zufolge (Az: 2/16 S 49/95) stellt der Allergie auslösende Pollenflug von Bäumen zwar eine Beeinträchtigung dar, zu deren Duldung allergische Nachbarn jedoch verpflichtet sind. Es steht außer Frage, dass der von einem Baum ausgehende Pollenflug nicht zu verhindern ist. Die dadurch verursachten Beeinträchtigungen sind jedoch nur auf die Blütezeit beschränkt. Somit überwiegt das Erhaltungsinteresse an einem Baum. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu beachten, dass Allergien weit verbreitet sind und von zahlreichen verschiedenen Pflanzen ausgehen. Ein jedem Allergiker zugestandener Anspruch auf Beseitigung der angrenzenden Allergie auslösenden Vegetation würde den Interessen der Allgemeinheit widersprechen. Demnach besteht rechtlich kein Anspruch auf Entfernung eines Baumes aufgrund seines Allergie auslösenden Pollens. Andernfalls wären allein in den Kölner Straßen ca. 370 Götterbäume, 240 Erlen und knapp 2000 Birken potentiell gefährdet, sofern Anrainer die Fällung beanspruchen.

Die Götterbäume in der Gocher Straße sind mit öffentlichen Mitteln gepflanzt und stehen somit unter dem Schutz der Baumschutzsatzung. Die Bäume sind vital und gesund, eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit liegt nicht vor. Da es sich hier nicht um eine Gefahrenabwehr oder um die Entfernung nicht mehr standsicherer Bäume handelt, liegt das Entscheidungsrecht über die Fällung von gesunden Bäumen bei der Bezirksvertretung.

Entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Köln (§ 6 Erlaubnisse) kann aufgrund des Allergie auslösenden Pollens der Götterbäume keine Fällgenehmigung ausgesprochen werden. § 6 Absatz e dieser Satzung legt jedoch fest "darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlichen zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist."

Gerade in Zeiten des Klimawandels werden viele Bäume verstärkt unter Stress gesetzt. Daher ist es wichtig lebensfähige Bäume, die den geänderten Witterungsbedingungen trotzen können, zu erhalten. Die sich verändernden innerstädtischen Standortbedingungen werden die Auswahl geeigneter Baumarten zunehmend erschweren. Dies kann auch die Verwendung pollenerzeugender Baumarten zur Folge haben, wenn keine anderen geeigneten Baumarten zur Verfügung stehen. Aufgrund der vielseitigen allgemeinen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen ist ein grundsätzlicher Ausschluss solcher Baumarten nicht durchsetzbar.

Anlage